

Nr. 02/2015 vom 24. April 2015

Herausgeber: Präsidium  
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Präsidium der HCU Hamburg sowie in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

#### Inhaltsverzeichnis:

- |    |  |
|----|--|
| 9  | <b>Allgemeine Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO);</b>   |
| 31 | <b>Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Architektur an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-Arc-15);</b>  |
| 34 | <b>Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Bauingenieurwesen an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-BIW-15);</b>  |
| 37 | <b>Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Geomatik an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-Geo-15);</b>   |
| 40 | <b>Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-REAP-15);</b> |
| 44 | <b>Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-SP-15);</b>  |
| 48 | <b>Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudienprogramm Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-UD-15)</b>  |
| 52 | <b>Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Real Estate and Leadership* an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-REAL-15)</b>                              |

**Allgemeine Zulassungsordnung  
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)  
(Allgemeine Zulassungsordnung – AZO)**

Der Hochschulrat der HafenCity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Allgemeine Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt 1:**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungszahlen
- § 3 Studienanfängerinnen und Studienanfänger;  
Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester
- § 4 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose
- § 5 Sprachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Frist und Form der Anträge
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Bevorzugte Zulassung
- § 9 Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

### **Abschnitt 2:**

#### **Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständige Studienprogramme**

- § 10 Zugangsvoraussetzungen
- § 11 Quoten
- § 12 Vergabe gemäß der Ausländerquote
- § 13 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten
- § 14 Vergabe nach dem Grad der Eignung und Motivation
- § 15 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerbern nach § 38 HmbHG
- § 16 Vergabe nach Wartezeit
- § 17 Ranggleichheit
- § 17 a Auswahlkommission Bachelorstudienprogramme

### **Abschnitt 3:**

#### **Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in Masterstudienprogramme**

- § 18 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl und Zulassung in ein Masterstudienprogramm
- § 19 Quoten
- § 20 Vergabe nach Härtegesichtspunkten
- § 21 Vergabe nach Wartezeit
- § 22 Noten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 23 Ranggleichheit
- § 24 Auswahlkommission Masterstudienprogramme

### **Abschnitt 4:**

#### **Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester in grundständige und Masterstudienprogramme**

- § 25 Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

### **Abschnitt 5:**

- § 26 Schlussvorschriften

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

(1) Diese Ordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in Studienprogrammen an der HafenCity Universität, soweit nicht die Studienplätze im bundesweiten zentralen Verfahren vergeben werden.

(2) Sie umfasst die allgemeinen Bestimmungen über das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren an der HafenCity Universität.

(3) Zuständig ist das Präsidium. Es bestimmt, welche Stellen der Hochschulverwaltung für die Durchführung einzelner Abschnitte dieser Ordnung zuständig sind.

(4) Für die einzelnen Studienprogramme können Besondere Zulassungsordnungen erlassen werden.

### **§ 2 Zulassungszahlen**

Die Gesamtzahl der bereitzustellenden Studienplätze und die für die einzelnen Studienprogramme geltenden Zulassungszahlen werden gemäß § 2 HZG festgesetzt.

### **§ 3 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studienprogramm mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem Studienprogramm innehaben oder innehatten oder in diesem keine anrechenbaren Leistungen über 15 CP erbracht haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz im gleichen Studienprogramm oder in einem Studienprogramm derselben Fachrichtung verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der HafenCity Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen. Personen, die aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten, können sich in Ausnahmefällen wieder als Studienanfängerin bzw. Studienanfänger bewerben.

### **§ 4 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose**

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt (Bildungsinländer).

(2) Andere ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die keine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, fallen unter die Ausländerquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) (Bildungsausländer).

## **§ 5 Sprachliche Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für Studienprogramme mit der Unterrichtssprache Deutsch muss ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbracht werden. Diese werden durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung, des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

1. Das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit der Niveaustufe DSH-2,
2. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis von mindestens 15 Punkten, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit Niveau 4 bestanden sein müssen und eine Teilprüfung mindestens mit Niveau 3 bestanden sein muss.
3. Das Zeugnis der Prüfung zur Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
4. Goethe Zertifikat mindestens C1,
5. die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
6. Nachweise, die durch bilaterale Abkommen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffenen Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachnachweise anerkannt wurden.

(2) Die besonderen sprachlichen Anforderungen einzelner Studiengänge regeln die jeweiligen Besonderen Zulassungsordnungen der Studiengänge (BZO).

(3) Der Sprachnachweis soll nicht älter als drei Jahre sein. Der Sprachnachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

## **§ 6 Frist und Form der Anträge**

(1) Die Bewerbungsfristen zum Wintersemester in das erste oder höhere ungerade Fachsemester beginnen am 1. Juni und enden am 15. Juli eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfristen zum Sommersemester für höhere gerade Fachsemester beginnen am 1. Dezember eines jeden Jahres und enden am 15. Januar des darauf folgenden Jahres. Für einzelne Studiengänge oder Bewerbergruppen können vom Präsidium abweichende Fristen festgesetzt und in geeigneter Weise an der HafenCity Universität und in der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Bei den Bewerbungsfristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(2) Die Zulassung zum Studium ist in der vorgeschriebenen Form zu beantragen. Es gelten die jeweils auf der Website der HafenCity Universität festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der HafenCity Universität voraus. Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind für das jeweils folgende Semester innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Bewerbungsfristen zu stellen. Einzureichende Unterlagen zu den Anträgen sind ebenfalls unter Einhaltung der Fristen einzureichen. Zulassungsanträge und einzureichende Unterlagen können nicht per Fax oder per E-Mail wirksam eingereicht werden.

(3) Es kann nur ein Antrag auf Zulassung zum Studium in einem Studienprogramm wirksam gestellt werden. Anträge, die nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag in der vorgeschriebenen Form zu stellen.

(4) Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, soll diejenige Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die sich der Zulassungsantrag stützt.

(5) Zulassungsanträge sind dann fristgerecht gestellt, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfristen in der vorgeschriebenen Form bei der zuständigen Stelle der HafenCity Universität eingegangen sind. Anträge, die nach Fristablauf eingegangen sind, sind als verspätet zurückzuweisen und werden nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(6) Wird dem Zulassungsantrag nicht entsprochen oder nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium nicht an, so ist für eine Zulassung zu einem späteren Termin ein erneuter Zulassungsantrag zu stellen.

(7) Dem Zulassungsantrag für Bachelorstudiengänge sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 5, §§ 38 und 39 HmbHG, § 12 Satz 1 HCUG,
2. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Ablichtungen der antragsbegründenden Nachweise für einen Härtefallantrag nach § 13,
3. gegebenenfalls die Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
4. bei einer europäischen und außereuropäischen Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung einer Landeszeugnisanerkennungsstelle,
5. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigungen als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung. Näheres regelt § 5.

Die Hochschule kann für einzelne Studienprogramme oder Bewerbergruppen davon abweichend bestimmen, dass die Nachweise nicht mit dem Zulassungsantrag, sondern mit dem Immatrikulationsantrag eingereicht werden müssen.

Die Hochschule veröffentlicht jeweils auf der Website der HafenCity Universität, um welche Studiengänge und welche Bewerbergruppen es sich handelt. Es gelten die jeweils auf der Website der HafenCity Universität festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften.

(8) Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob sie oder er bereits an einer oder mehreren deutschen oder ausländischen Hochschulen

1. immatrikuliert ist oder war, für welche Zeit, sowie welche Studienprogramme mit welchen angestrebten Abschlüssen besucht werden oder wurden,

2. ein oder mehrere Studien erfolgreich abgeschlossen hat, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und

3. eine Prüfung gemäß §§ 44 und 65 HmbHG in dem gleichen oder einem verwandten Studienprogramm endgültig nicht bestanden hat.

(9) Die den Zulassungsanträgen darüber hinausgehenden beizufügenden Unterlagen richten sich im Übrigen nach den Besonderen Zulassungsordnungen.

(10) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer Hochschule erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber), gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen und Bestimmungen wie für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule bisher kein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

(11) Die HafenCity Universität ist berechtigt, das Bewerbungsverfahren als Onlineverfahren durchzuführen.

(12) Während der laufenden Bewerbungs- und Zulassungsverfahren führt die Hochschule keinen Mängelservice durch. Innerhalb der Bewerbungsfristen können die Bewerberinnen und Bewerber ihren elektronisch eingereichten Antrag auf Zulassung zum Zwecke der selbstständigen Korrektur durch die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle an der HafenCity Universität zurücksetzen lassen. Rücksetzung des Zulassungsantrages kann nur schriftlich, per Fax oder Email beantragt werden. Die korrekte Eingabe der Daten sowie das elektronische Übermitteln des Zulassungsantrages obliegt allein in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

(1) Die HafenCity Universität kann die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten überschreiten (Überbuchung).

(2) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, können an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die Rangnächsten der jeweiligen Quote sind (Nachrückverfahren).

(3) Das Zulassungsverfahren ist in einem Studienprogramm abgeschlossen, wenn alle Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

## § 8 Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,

1.a) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,

1.b) einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,

2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,

3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modelprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder

4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden nach Maßgabe des Absatzes 2 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2011 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.

(2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 in dem betreffenden Studienprogramm an der HafenCity Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder

2. eine Zulassung für das betreffende Studienprogramm vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist, oder

3. ein Rückstellungsbescheid für das betreffende Studienprogramm vorliegt, der zu Beginn des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.



(4) Personen, bei denen Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

(5) Für Personen, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§ 9 Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und den Bewerbern in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

(2) In dem Zulassungsbescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine verbindliche Frist mitgeteilt, innerhalb derer sie oder er den Studienplatz anzunehmen hat (Annahmefrist). Die nicht fristgemäße Annahme oder Nicht-Annahme des Studienplatzes hat den endgültigen Verlust des Studienplatzes zur Folge. Die ausdrücklich erklärte Nichtannahme oder die nicht fristgerecht erfolgte Annahme ist verbindlich. Die Annahme erfolgt durch den fristgerechten Zugang des formgerecht ausgefüllten Antrags auf Immatrikulation bei der zuständigen Stelle der HafenCity Universität. Der Immatrikulationsantrag ist dem Zulassungsbescheid in der Regel beigelegt. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt und der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen. Die Einzelheiten des Immatrikulationsverfahrens ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der HafenCity Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ablehnung des Studienplatzes erfolgt in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Ablehnungsgründe sind,

1. ein unvollständiger oder nicht form- und fristgemäß gestellter Antrag nach § 6 sowie
2. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben in der Bewerbung, nimmt die HafenCity Universität die Zulassung zurück, lehnt den Antrag ab und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste.

## **Abschnitt 2: Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständigen Studienprogrammen**

### **§ 10 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium in den Bachelorstudienprogrammen der HafenCity Universität berechtigt ein Zeugnis

1. der allgemeine Hochschulreife,
2. der fachgebundene Hochschulreife oder
3. der Fachhochschulreife.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium legt fest, welche fachgebundene Hochschulreife zur Zulassung in dem jeweiligen Studienprogramm berechtigt.

(3) Voraussetzung ist darüber hinaus die nachgewiesene Teilnahme an einem von der HafenCity Universität angebotenen anonymen Selbsttestverfahren.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 und 4 HmbHG müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch vorlegen.

(5) Ferner sind Personen zum Studium eines Bachelorstudienprogramms der HafenCity Universität berechtigt, welche die Voraussetzungen des § 38 HmbHG erfüllen. Näheres wird nachfolgend geregelt.

### **§ 11 Quoten**

(1) In grundständigen Studienprogrammen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

#### **1. Nachteilsausgleiche**

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.

#### **2. Vorabquoten**

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:

- a) ein Anteil von bis zu 15 von Hundert (Ausländerquote) (§ 12);
- b) Härtefallquote gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 2 HZG (§ 13),
- c) ein Anteil für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 3 HZG.

In den Vorabquoten freibleibende Plätze werden gemäß § 3 Absatz 3 HZG vergeben.

### 3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

a) Nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ein Anteil in Höhe von 90 von Hundert (§ 14); innerhalb dieser Quote ist ein Anteil von 2 von Hundert der Studienplätze für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 38 HmbHG vorab zu verteilen (Auswahlquote) (§ 15).

b) Nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre ein Anteil in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 16).

(2) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studienprogramm nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studienprogramm übersteigt.

## § 12 Vergabe gemäß der Ausländerquote

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die unter § 4 Absatz 2 fallen, werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der Unterrichtsprache des gewünschten Studienprogrammes (§ 5) nachweisen und wenn sie die für ein Studium an der HafenCity Universität erforderliche Eignung und Motivation besitzen.

(2) Die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Weisen mehr ausländische Bewerberinnen und Bewerber die Eignung und Motivation nach Absatz 2 auf als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, die nach den Kriterien nach Absatz 2 gebildet wird.

(4) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil aufgrund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuziehen.

## § 13 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen per-

sönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind (§ 6).

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

(5) Hat der Härtefallantrag keinen Erfolg, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil.

#### **§ 14 Vergabe nach dem Grad der Eignung und Motivation**

(1) Die Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Hauptquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 a) erster Teilsatz erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für das gewählte Studienprogramm und den angestrebten Beruf. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien. Dabei sind in jedem Falle die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung mit einzubeziehen. Nach den in Absatz 3 bis 5 für die einzelnen Auswahlkriterien je nach Gewichtung festgelegten Punktzahlen, wird eine Rangliste erstellt. Die Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben.

(2) Der Grad der Eignung und Motivation wird durch die folgenden Kriterien bestimmt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

2. in den Studienprogrammen Bachelor of Science Architektur, Bachelor of Science Bauingenieurwesen und Bachelor of Science Geomatik zusätzlich durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung. Über die Anerkennung des Berufsbildes beschließt die jeweilige Auswahlkommission.

(3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 45 Punkten vergeben. Für eine anerkannte abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung werden 15 Punkte vergeben.

(4) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der HafenCity Universität in das Notensystem nach Satz 1 umgerech-

net werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7. Lässt sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen, wird die Person hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(5) Die Rangliste für die Vergabe von Studienplätzen wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punktzahl	Zusatzpunkte für Berufsausbildung gemäß Absatz 3	Punktzahl inklusive Zusatzpunkte
1	45	15	60
1,1	43,5	15	58,5
1,2	42	15	57
1,3	40,5	15	55,5
1,4	39	15	54
1,5	37,5	15	52,5
1,6	36	15	51
1,7	34,5	15	49,5
1,8	33	15	48
1,9	31,5	15	46,5
2	30	15	45
2,1	28,5	15	43,5
2,2	27	15	42
2,3	25,5	15	40,5
2,4	24	15	39
2,5	22,5	15	37,5
2,6	21	15	36
2,7	19,5	15	34,5
2,8	18	15	33
2,9	16,5	15	31,5
3	15	15	30
3,1	13,5	15	28,5
3,2	12	15	27
3,3	10,5	15	25,5
3,4	9	15	24
3,5	7,5	15	22,5
3,6	6	15	21
3,7	4,5	15	19,5
3,8	3	15	18
3,9	1,5	15	16,5
4	0	15	15

### **§ 15 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerbern nach § 38 HmbHG**

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Hauptquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 a) zweiter Teilsatz setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber Inhaberin oder Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG ist.
- (2) Die Regelungen zur Erlangung der besonderen Hochschulzugangsberechtigung für Berufstätige gemäß § 38 ist von der HafenCity Universität in der Prüfungsordnung für die Eingangsprüfung gemäß § 38 HmbHG festgesetzt.
- (3) Die Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Studium einen Sonderantrag stellen.
- (4) Liegen mehr Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Quote zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste die nach den Kriterien gemäß § 14 gebildet wird.
- (5) Hat der Sonderantrag kein Erfolg nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil.

### **§ 16 Vergabe nach Wartezeit**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Wartezeitquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 b) erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für ein grundständiges Studienprogramm nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.
- (4) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

### **§ 17 Ranggleichheit**

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 17 a Auswahlkommission Bachelorstudienprogramme**

- (1) Ist eine Entscheidung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich, setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium im Benehmen mit dem Studienprogramm und dem zustän-

digen Fachschaftsrat eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Auf Antrag des zuständigen Fachschaftsrates setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ein zusätzliches studentisches Mitglied aus dem entsprechenden Studienprogramm ein. Die Kommissionsmitglieder wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Dieses Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommissionsmitglieder wählen zusätzlich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese oder dieser kann ein beratendes Mitglied sein. Vorsitzendes Mitglied und Schriftführerin oder Schriftführer können nicht dieselbe Person sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine zweite Stimme. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann weitere Hochschulmitglieder als beratende Mitglieder einsetzen.

(2) Die Auswahlkommission nimmt die Anerkennung des Berufsbildes gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 vor. Ferner entscheidet die Auswahlkommission über Zweifelsfälle.

(3) Das Ergebnis der Anerkennung nach Absatz 2 ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(4) Das Protokoll ist unverzüglich nach der letzten Sitzung der Auswahlkommission zu erstellen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle an der HafenCity Universität zu übergeben.



### **Abschnitt 3:**

#### **Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in Masterstudienprogramme**

#### **§ 18    Zugangsvoraussetzungen, Auswahl und Zulassung zu einem Masterstudienprogramm**

(1) Zum Studium zu den Masterstudienprogrammen der HafenCity Universität berechtigt ein Zeugnis über einen abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dies sind insbesondere das Abschlusszeugnis eines Bachelor-, vergleichbaren oder höherwertigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren werden in den Besonderen Zulassungsordnungen (BZO) des jeweiligen Studienprogramms geregelt.

(2) Sofern das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Bewerberin oder des Bewerbers bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, muss dem Antrag auf Zulassung zum Studium ein Transcript of Records oder eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule, an dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wird, beigefügt werden, aus dem sich der Notendurchschnitt und ein Leistungsstand im Umfang von mindestens 130 Credit Points (CP) ergibt. Hierbei müssen benotete Studienleistungen im Umfang von mindestens 75 CP nachgewiesen sein. Bei Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP nicht übersteigen. Mit Antrag auf Immatrikulation ist eine Erklärung abzugeben, dass die voraussichtlich noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP zum Ende des laufenden Semesters nicht übersteigen. Dem Antrag ist zudem eine Erklärung beizufügen, dass im Laufe des ersten Semesters des Masterstudiums das Bachelorstudium abgeschlossen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Regelung nach Absatz 2 fallen, müssen den Nachweis über den erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums bei der HafenCity Universität einreichen.

(4) Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht fristgerecht gemäß Absatz 2 abgeschlossen und oder wurde der Nachweis gemäß Absatz 3 nicht eingereicht, verliert die Zulassung zum Masterstudienprogramm rückwirkend ihre Gültigkeit. Es erfolgt die Exmatrikulation oder bei HafenCity Universität -internen Studierenden die Rückstufung in das entsprechende Bachelorstudienprogramm.

#### **§ 19    Quoten**

(1) In konsekutiven und postgradualen Studienprogrammen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

##### **1. Nachteilsausgleiche**

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.

##### **2. Vorabquote**

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen ist die Härtefallquote in Höhe von 10 von Hundert (§ 20) abzuziehen.

### 3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

- a) gemäß einer Rangliste nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 von Hundert (§ 18);
- b) nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 21).

(2) Werden in der Vorabquote oder in der Wartezeitquote nicht alle Studienplätze vergeben, so werden diese der Hauptquoten hinzugezählt. Die nach Abschluss des Auswahlverfahrens (§ 18) frei gebliebenen Studienplätze sind an die verbliebenen zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studienprogramm nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studienprogramm übersteigt.

### **§ 20 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten**

(1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 19 Absatz 1 Nummer 2) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind (§ 6).

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

(5) Hat der Härtefallantrag keinen Erfolg, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil.

## § 21 Vergabe nach Wartezeit

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für ein Masterstudienprogramm nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium vergangenen Halbjahre (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Personen, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums für ein Masterstudium bewerben und die Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht abgeschlossen haben, werden in der Auswahl nach Wartezeit nicht berücksichtigt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(5) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

## § 22 Noten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

(1) Ordnet die jeweilige BZO ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 dieser Ordnung an, werden bei der Berücksichtigung der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Rahmen der Bildung einer Rangliste bis zu 50 Punkte vergeben. Dies erfolgt nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

(2) ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (*Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht*, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält die Bewerberin oder der Bewerber 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin oder des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

### **§ 23 Ranggleichheit**

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 24 Auswahlkommission Masterstudienprogramme**

(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium setzt im Benehmen mit dem Studienprogramm und dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Auf Antrag des zuständigen Fachschaftrates setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ein zusätzliches studentisches Mitglied aus dem entsprechenden Studienprogramm ein. Die Kommissionsmitglieder wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Dieses Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommissionsmitglieder wählen zusätzlich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese oder dieser kann ein beratendes Mitglied sein. Vorsitzendes Mitglied und Schriftführerin oder Schriftführer können nicht dieselbe Person sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine zweite Stimme. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann weitere Hochschulmitglieder als beratende Mitglieder einsetzen.

(2) Die Auswahlkommission nimmt die gemäß § 3 der jeweiligen BZO erforderlichen Bewertungen vor und vergibt die entsprechenden Punkte. Ferner entscheidet die Auswahlkommission über Zweifelsfälle.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und Bewertungen der eingereichten Bewerbungen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen. Über das gesamte Auswahlverfahren der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll mindestens umfassen:

1. Dokumentation des Auswahlverfahrens,
2. Zeitraum des Auswahlverfahrens,
3. Beteiligte Mitglieder,
4. Begründung zur Auswahlentscheidung und Festlegung der Bewertungsmaßstäbe zu den Auswahlkriterien nach § 3 der jeweiligen BZO.

Das Protokoll ist unverzüglich nach der letzten Sitzung der Auswahlkommission zu erstellen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle an der HafenCity Universität zu übergeben.

## **Abschnitt 4: Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester in grundständigen und Masterstudienprogrammen**

### **§ 25 Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester**

(1) Zum Sommersemester werden im Bachelor nur Zulassungen in das zweite und vierte Fachsemester und im Master nur in das zweite Fachsemester ausgesprochen. Zum Wintersemester werden im Bachelor nur Zulassungen in das dritte und fünfte Fachsemester und im Master nur in das dritte Fachsemester ausgesprochen.

(2) Beim Wechsel des Studienortes ist mit dem Zulassungsantrag ein Leistungsnachweis über 20 Credit Points (CP) und mehr vorzulegen. Die Vorlage der Leistungsübersicht garantiert eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester.

1. Kann bei einem Wechsel in das zweite Fachsemester der Leistungsnachweis über 20 erreichte CP der Bewerbung nicht beigelegt werden, soll dieser innerhalb acht Wochen nach Semesterbeginn in der Studierendenverwaltung eingereicht werden.

2. Bei einem Wechsel in ein drittes oder höheres Fachsemester ist die Vorlage eines Leistungsnachweises zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zwingend erforderlich. Bewerbungen ohne einen entsprechenden Leistungsnachweis sind aus formalen Gründen mit einem schriftlichen Bescheid abzulehnen.

(3) Beim gewünschten Wechsel des Studienprogrammes ist mit dem Zulassungsantrag ein Nachweis über die Teilnahme an einer HafenCity Universität-Studienfachberatung vorzulegen. Das aufnehmende Studienprogramm bescheinigt darin die Möglichkeit eines Wechsels, bestätigt die stattgefundenene Beratung (durch die jeweils zuständigen Lehrenden für die Studienfachberatung) und spricht eine Empfehlung zur Zulassung zum angestrebten Semester des Studienprogramms aus. Diese Bescheinigung ist der Bewerbung beizufügen. Bewerbungen, die ohne Empfehlung des aufnehmenden Studienprogrammes eingehen, werden aus formalen Gründen mit einem schriftlichen oder elektronischen Bescheid abgelehnt.

(4) Studierende, die sich

1. zum Zwecke eines zeitweiligen Auslandsstudiums, längstens für die Dauer von zwei Jahren,
2. zur Betreuung eines minderjährigen Kindes bis zur Dauer von drei Jahren,
3. zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder
4. zu einem vergleichbaren Zweck

exmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Zulassungsverfahren für ihr bisheriges Studienprogramm immatrikuliert, sofern sie die Wiederaufnahme des Studiums innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 1 beantragen.

## Abschnitt 5

### § 26 Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016 an der HafenCity Universität.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen und Ordnungen außer Kraft:

1. die „Allgemeine Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) vom 30. März 2010 (Amtl. Anz. 2010, S. 934), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Juni 2013 (HCU Hoch. Anz. 2013, S. 4),

2. Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architektur (Bachelor of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BA-Arc-10; Amtl. Anz. 2010, S. 939)

3. Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Kultur der Metropole (Bachelor of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BA-KM-10; Amtl. Anz. 2010, S. 940)

4. Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BEng-BIW-10; Amtl. Anz. 2010, S. 940),

5. Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Geomatik (Bachelor of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-Bsc-GEO-10; Amtl. Anz. 2010, S. 941),

6. Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Stadtplanung (Bachelor of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BSc-SP-10; Amtl. Anz. 2010 S. 777).

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Zulassungsordnung  
zum Masterstudienprogramm Architektur  
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)  
(BZO-MSc-Arc-15)**

Der Hochschulrat der HafenCity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Architektur der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-Arc-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Architektur (Master of Science).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Architektur setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Architektur voraus.

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

**§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):



## 1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

## 2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

(3) Nachweis über fachspezifische berufspraktische Zeiten nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen (15 Punkte).

(4) Vorlage einer Projektarbeit oder mehrerer repräsentativer Projektarbeiten in Form einer Mappe (Portfolio) im Format bis maximal DIN A3, begrenzt auf maximal 15 Seiten, aus der die Fähigkeiten zum Entwerfen, Konstruieren und Realisieren von Vorhaben in Architektur oder Städtebau ersichtlich sein sollen. Die Bewertung der eingereichten Mappen erfolgt in folgenden Bewertungsstufen (maximale Punktzahl: 40):

überdurchschnittliche Fähigkeiten (40),  
durchschnittliche Fähigkeiten (20),  
Fähigkeiten nicht nachgewiesen (0).

#### **§ 4 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur (Master of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 12. Mai 2011 (BZO-MA-Arc-11; HCU Hoch. Anz. 2011, S. 21) außer Kraft.

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Zulassungsordnung  
zum Masterstudienprogramm Bauingenieurwesen  
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)  
(BZO-MSc-BIW-15)**

Der Hochschulrat der HafenCity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Bauingenieurwesen der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-BIW-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Bauingenieurwesen (Master of Science).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Bauingenieurwesen setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang voraus. Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

**§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

## 1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

## 2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

(3) Bewertung einer beruflichen Tätigkeit als Bauingenieur, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht: 15 Punkte .

## § 4 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen (Master of Sci-

ence) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 12. Mai 2011 (BZO-MSc-BIWAU-11; HCU Hoch. Anz. 2011, S. 23) außer Kraft.

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Zulassungsordnung  
zum Masterstudienprogramm Geomatik  
an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)  
(BZO-MSc-Geo-15)**

Der Hochschulrat der Hafencity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Geomatik der Hafencity Universität Hamburg (BZO-MSc-Geo-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Geomatik (Master of Science).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Geomatik setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschullabschluss im Studiengang Geomatik oder in einem verwandten geowissenschaftlichen, technischen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang voraus. Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

(3) Mit Zulassungsantrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber die gewünschte Vertiefungsrichtung anzugeben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wahl zwischen den Vertiefungsrichtungen „Geodätische Messtechnik“, „Geoinformationstechnologie“ oder „Hydrographie“. Es kann mit Zulassungsantrag nur eine Vertiefungsrichtung gewählt werden.

(4) Wird die Vertiefungsrichtung Hydrographie belegt, setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:

1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
  - a. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 71 Punkten, oder als TOEFL ITP mit mindestens 490 Punkten oder
  - b. International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 5.0 oder
  - c. TELC auf mindestens Niveau B1 oder
2. eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens vier Monaten oder
3. eine Bescheinigung über eine Studienleistung von mindestens 20 CP in einem englischsprachigen Studiengang oder
4. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Klasse 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe mit der Note befriedigend (Note mindestens 3,0 oder 8 Notenpunkte im Punktesystem der deutschen gymnasialen Oberstufe) für das Fach Englisch oder
5. ein mindestens einjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2, (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

(3) Bewertung einer fachspezifischen berufspraktischen Tätigkeit, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht: 15 Punkte .

#### **§ 4 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatik (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 12. Mai 2011 (BZO-MSc-GEO-11; HCU Hoch. Anz. 2011, S. 25) außer Kraft.

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg



**Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm  
Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)  
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)  
(BZO-MSc-REAP-15)**

Der Hochschulrat der HafenCity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) soweit zuständig die vom Hochschulsenat soweit zuständig am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium soweit zuständig am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-REAP-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Resource Efficiency in Architecture and Planning setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in einem der folgenden Studiengänge voraus:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Geomatik
4. Stadtplanung,
5. Geographie,
6. Landschaftsplanung,
7. Rechtswissenschaften,
8. Politikwissenschaften,
9. Verwaltungswissenschaften,

10. Wirtschaftswissenschaften,

11. Sozialwissenschaften,

12. oder verwandten Studiengängen.

Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

(3) Ferner setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:

1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
  - a. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 88 Punkten, als TOEFL ITP Test mit mindestens 570 Punkten
  - b. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
  - c. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau C,
  - d. International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7 oder
  - e. TELC auf mindestens Niveau C1,
2. eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr,
3. eine Bescheinigung über mindestens 4 Semester Erststudium auf Englisch,
4. ein mindestens fünfjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

(4) Zusätzlich setzt der Zugang zum Studium voraus, dass Nachweise erbracht werden über die besondere Vorbildung in REAP-relevanten Themenfeldern, wie zum Beispiel Technologien im Umwelt- und Ressourcenschutz, Umweltökonomie, umweltplanerische oder -rechtliche Instrumente oder Vergleichbares, durch

1. das Aufzeigen von REAP-relevanten Themenfeldern im Curriculum des berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Der Nachweis erfolgt durch eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig erstellte Zusammenstellung der relevanten Module und Lehrveranstaltungen des berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.

und

2. fachspezifische berufspraktische Zeiten während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen.

Die Entscheidung über die Einstufung der Vorbildung als REAP-relevante Kriterien trifft die Auswahlkommission.

### § 3 Auswahlverfahren

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

#### 1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (*Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht*, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

#### 2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

(3) Bewertung der besonderen Vorbildung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 (maximale Punktzahl: 10);

1. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP in hervorragender Weise (10)
2. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP in besonderer Weise (5)
3. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP (0)

(4) Bewertung der besonderen Vorbildung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 (maximale Punktzahl: 30):

1. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten (30)
2. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bis zu 24 Monaten (15 Punkte)
3. fachspezifische berufspraktische Zeiten während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen (0)

(5) Bewertung der fachspezifischen Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers anhand eines einseitigen Schreibens (maximale Punktzahl: 10):

1. Angaben zu konkreten Zielen oder Forschungsinteressen (10)
2. allgemeine Angaben zu Zielen (5)
3. Schreiben nicht vorhanden oder keine Angaben und Ziele erkennbar (0)

#### **§ 4 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 12. Mai 2011 (BZO-MSc-REAP-11; HCU Hoch. Anz. 2011, S. 20) außer Kraft.

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Zulassungsordnung  
zum Masterstudienprogramm Stadtplanung  
an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)  
(BZO-MSc-SP-15)**

Der Hochschulrat der Hafencity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Stadtplanung der Hafencity Universität Hamburg (BZO-MSc-SP-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Stadtplanung (Master of Science).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Stadtplanung setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in einem der folgenden Studiengängen voraus:

1. einen Abschluss im Bachelorstudium Stadtplanung an der Hafencity Universität,

oder

2. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem zum in Nummer 1 genannten Studienprogramm gleichartigen Studienprogramm an einer wissenschaftlichen Hochschule. Die Gleichartigkeit besteht bei im Wesentlichen gleichen Studieninhalten und einer Berufsqualifikation im Bereich der Stadtplanung. Über die Gleichartigkeit entscheidet die Auswahlkommission. Diese Voraussetzung wird regelmäßig erfüllt von anderen Studiengängen der Stadt-, Regional- und Raumplanung.

oder

3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studienprogramm, wenn

die Inhalte des Studienprogramms und der persönliche Studienverlauf der Bewerberin oder des Bewerbers gewährleisten, dass die Bewerberin oder der Bewerber in gleicher Weise für das Studium der Stadtplanung an der HafenCity Universität befähigt ist. Über die Befähigung entscheidet die Auswahlkommission. Dabei sollen insbesondere die folgenden Kompetenzen berücksichtigt werden:

- a) Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Stadtplanung,
- b) Kenntnisse der historischen Grundlagen der Stadtplanung,
- c) Kenntnisse der infrastrukturellen Grundlagen der Stadtplanung,
- d) Kenntnisse der ökologischen Grundlagen der Stadtplanung,
- e) Kenntnisse der ökonomischen Grundlagen der Stadtplanung,
- f) Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Stadtplanung,
- g) Kenntnisse der soziologischen Grundlagen der Stadtplanung,
- h) Kenntnisse des formellen und informellen Instrumentariums der Stadtplanung,
- i) Entwerferische Kompetenzen im städtischen Kontext,
- j) Erfahrungen im Projektstudium und
- k) einschlägige Praktika und berufspraktische Zeiten.

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

(3) Nachweis über fachspezifische berufspraktische Zeiten (maximale Punktzahl: 12)

1. die mindestens zwölf Monaten Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses entsprechen (12)
2. die mindestens sechs Monaten Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses entsprechen (6)
3. ein fachspezifisches Praktikum vor oder während des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das einer Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) von mindestens drei Monaten entspricht (3)
4. oder eine Berufsausbildung in einem der einschlägigen Berufsfelder (3).

Beim Vorliegen mehrerer der vorgenannten Alternativen wird nur die Alternative mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

#### **§ 4 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Stadtplanung (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 12. Mai 2011 (BZO-MA-SP-11; HCU Hoch. Anz. 2011, S. 30) außer Kraft.

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg



**Besondere Ordnung über die Zulassung  
zum Masterstudienprogramm Urban Design  
an der Hafencity Universität Hamburg  
(BZO-MSc-UD-15)**

Der Hochschulrat der Hafencity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Architektur der Hafencity Universität Hamburg (BZO-MSc-UD-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Urban Design (Master of Science).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Urban Design setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO mindestens einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im Studiengang Architektur, Stadt-, Landschafts-, Raum- oder Umweltplanung, Städtebau, Geografie oder einem verwandten Studiengang voraus. Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

**§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

(3) Motivationsschreiben (Letter of Intent) mit der Begründung für die Wahl des Studienprogramms und einer Beschreibung des angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldes. Das Motivations-schreiben sollte insbesondere Aufschluss geben über die fachliche Motivation und die Beweggründe Urban Design zu studieren und aufgrund welcher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber für besonders geeignet für das Studienprogramm hält. Der Umfang

des Motivationsschreibens soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. Bewertung des Motivations-schreibens (maximale Punktzahl: 16):

1. fachliche Motivation: a = (4), b = (2), c = (0)
2. Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen: a = (4), b = (2), c = (0)
3. angestrebtes berufliches Tätigkeitsfeld: a = (4), b = (2), c = (0)
4. Schlüssigkeit der Begründung: a = (4), b = (2), c = (0)

Die Bewertung erfolgt nach folgendem System:

a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.

(4) Arbeitsproben, aus denen die Eignung für das gewählte Studienprogramm hinsichtlich der notwendigen Fertig- und Fähigkeiten ersichtlich ist. Es sollen zwischen drei und fünf Arbeitsproben eingereicht werden. Den vorgelegten Arbeitsproben ist eine Erklärung über die Eigenleistung beizufügen. Bewertung der Arbeitsproben (maximale Punktzahl: 30):

1. konzeptioneller Ansatz: a = (10), b = (6), c = (0)
2. gestalterische oder alternativ wissenschaftliche Kompetenz: a = (10), b = (6), c = (0)
3. Vermittlungsleistung (Darstellungstechniken und Kommunikation): a = (10), b = (6), c = (0)

Die Bewertung erfolgt nach folgendem System:

a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.

(5) fachliche Qualifikationen wie einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem oder außeruniversitärem Engagement, einschlägiger Praktika, abgeschlossener Berufsausbildung oder bisheriger, für das Studienprogramm einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertig- und Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für das gewählte Studienprogramm besonderen Aufschluss geben können. Bewertung fachlicher Qualifikationen (maximale Punktzahl: 32):

1. abgeschlossene Berufsausbildung: (12)
2. einschlägige fachspezifische Berufserfahrung nach erstem Studienabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht (20)

oder

3. sonstige studienrelevante Tätigkeiten oder Praktika, die mindestens einer dreimonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen: (12)

(6) Soft Skills als weitere studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten. Bewertung der Soft Skills (maximale Punktzahl: 22):

1. besondere Sprachenkompetenz: (4)
2. interkulturelle Kompetenz (z.B. Auslandsaufenthalte während des Studiums oder berufliche Tätigkeiten, Praktika im Ausland): (6)
3. interdisziplinäre Kompetenz (Erfahrungen in disziplinübergreifenden Arbeitsweisen): (6)
4. soziale Kompetenz (ehrenamtliche Tätigkeit in Initiativen, Verbänden und Vereinen etc.): (6)

#### **§ 4 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Urban Design (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 12. Mai 2011 (BZO-MSc-UD-11; HCU Hoch. Anz. 2011, S. 33) außer Kraft.

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm  
Real Estate and Leadership<sup>\*</sup>  
an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)  
(BZO-MSc-REAL-15)**

Der Hochschulrat der Hafencity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 03. April 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 09. April 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Real Estate and Leadership<sup>\*</sup> der Hafencity Universität Hamburg (BZO-MSc-REAL-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; HCU Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Real Estate and Leadership<sup>\*</sup> (Master of Science).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Real Estate and Leadership<sup>\*</sup> setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in einem der folgenden Studiengänge voraus:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Stadtplanung,
4. Geomatik,
5. Immobilienmanagement,
6. Geographie,
7. Wirtschaftsingenieurwesen,
8. Betriebs-/ Wirtschaftswissenschaften,
9. oder einem anderen Studiengang, auf den das Studienprogramm Real Estate and Leadership<sup>\*</sup> inhaltlich aufbauen kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission.

---

<sup>\*</sup> Arbeitstitel gemäß Sitzung des Hochschulsenats vom 10.12.2014

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

(3) Ferner setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:

4. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:

f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 88 Punkten, als TOEFL ITP Test mit mindestens 570 Punkten

g. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,

h. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau C,

i. International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7 oder

j. TELC auf mindestens Niveau C1,

5. eine Bescheinigung über mindestens 4 Semester Erststudium auf Englisch,

3. ein mindestens fünfjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

(4) Zusätzlich setzt der Zugang zum Studium fachspezifische berufspraktische Zeiten vor, während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, die mindestens einer sechsmonatigen Beschäftigung im Umfang von 17,5 Wochenstunden entsprechen.

Relevante Tätigkeitsfelder sind hierbei unter anderem Gebäude- und Stadtplanung, Konstruktion, Hochbau, Gebäudetechnik, Immobilienmanagement und Immobilieninvestment sowie immobilienwirtschaftliche Dienstleistung (Maklern, Immobiliensachverständigen-tätigkeit, Immobilienverwaltung etc.). Die Entscheidung über die Einstufung der berufspraktischen Zeiten als fachspezifisch trifft die Auswahlkommission.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden

für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (*Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht*, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält die Bewerberin oder der Bewerber 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin oder des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5);  $\geq 3,0$  (0)

(3) Bewertung der mathematisch-analytischen Kompetenzen, nachgewiesen durch den Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung aufgeführten Mathematiknoten (maximale Punktzahl 20):

15 (20);  $\geq 14$  (17);  $\geq 13$  (14);  $\geq 12$  (11);  $\geq 11$  (8);  $\geq 10$  (5);  $\geq 9$  (2);  $< 9$  (0)

Die Bewerberin oder der Bewerber kann diese Qualifikation auch durch die Graduate Record Examination (GRE revised General Test) oder den Graduate Management Admission Test (GMAT) nachweisen. Dann werden Punkte wie folgt vergeben (maximale Punktzahl 20):

1. Graduate Record Examination (GRE revised General Test) mit folgendem Ergebnis im Bereich ‚Quantitative Reasoning‘ (Q):

$> 165$  (20); 160-165 (15); 155-159 (10); 150-154 (5);  $< 150$  (0)

oder

2. Graduate Management Admission Test (GMAT) mit folgendem Ergebnis:

$> 650$  (20); 600-650 (15); 550-599 (10); 500-549 (5);  $< 500$  (0)

(4) Bewertung der fachspezifischen berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 4 (maximale Punktzahl: 20):

1. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit entsprechend einer Beschäftigung im Umfang von 17,5 Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten (20)
2. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit entsprechend einer Beschäftigung im Umfang von 17,5 Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten (15)
3. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit entsprechend einer Beschäftigung im Umfang von 17,5 Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten (10)
4. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit entsprechend einer Beschäftigung im Umfang von 17,5 Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten (5)

(5) Bewertung der fachspezifischen Eignung und Motivation sowie der Schlüssigkeit und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers anhand eines Motivationsschreibens (ca. 1000 Wörter) in englischer Sprache (maximale Punktzahl: 20):

1. Angaben zu konkreten beruflichen Zielen und konkrete Beispiele der Eignung sowie hohe Schlüssigkeit und sehr gute Ausdrucksfähigkeit (20)
2. Allgemeine Angaben zu Zielen und Eignung sowie befriedigende Schlüssigkeit und Ausdrucksfähigkeit (10)
3. Schreiben nicht vorhanden oder nicht zumindest allgemeine Angaben zu Zielen und Eignung oder nicht wenigstens befriedigende Schlüssigkeit und Ausdrucksfähigkeit (0)

(6) Bewertung anhand von zwei einzureichenden Empfehlungsschreiben (davon ein Schreiben einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers oder einer oder eines Vorgesetzten sowie ein Schreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Erststudiums) (maximale Punktzahl: 10):

1. uneingeschränkte Empfehlung beider Empfehlungsschreiben (10)
2. eingeschränkte Empfehlung (5)
3. keine Empfehlung (0)

#### **§ 4 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Hamburg, den 24.04.2015  
HafenCity Universität Hamburg